

Hinweise zum Artenschutz

Naturschutzrechtliche Vorschriften für Hornissen, Wespen, Hummeln und Wildbienen

Neben der Hornisse, sind einige weitere Wespenarten (Knopfhorn- und Kreiselwespen) sowie alle heimischen Wildbienen und Hummeln besonders geschützt.

Für diese Arten gelten die besonderen Schutzvorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Danach ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Beseitigung besonders geschützter Vorkommen, sei es durch fachgerechte Umsiedlung oder Abtöten (Bekämpfung), ist deshalb eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Naturschutzbehörde kann jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als Ausnahme bzw. Befreiung erteilen. Die entsprechend zu erfüllenden Anforderungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG sind von ihr auf schriftlichen Antrag hin zu prüfen. Für diese Prüfung werden folgende Angaben bzw. Unterlagen benötigt:

- betroffene Art bzw. Artengruppe (Hornisse, Wespen, Hummeln, Wildbienen)
(bei Unsicherheiten in der Bestimmung, siehe Hornissenbeauftragter UH-Kreis, Herr Thon)
- Lage des Nestes (Straße mit Hausnummer, genaue Standort z.B. wo genau am Haus, im Garten, Baum, Gartenhütte)
- Begründung, warum die Umsiedlung/ Bekämpfung erforderlich ist (z. B. Allergie, Bau- oder Reparaturarbeiten etc.) vorgesehener Zeitpunkt/-raum
der Umsiedlung/ Tötung
- bei Umsiedlung: Name und Anschrift der beauftragten Firma bzw. des beauftragten Umsiedlers/ der beauftragten Umsiedlerin sowie Ort, wo das Nest ausgebracht/ umgesetzt werden soll
- Vollmacht im Original, sofern die Genehmigung für eine andere (auch juristische) Person beantragt wird und diese der Adressat des Bescheides ist

Die Genehmigung zur Beseitigung einer besonders geschützten Art ist kostenpflichtig!

Dagegen ist der Bescheid für das erfolgversprechende Umsiedeln kostenfrei.

Die Kosten der Umsiedlung oder Beseitigung von besagten Insektenvölkern durch Fachleute hat der Hilfesuchende selbst zu tragen.

Alle nicht besonders geschützten Wespenarten unterliegen dem allgemeinen Schutz des § 39 Abs. 1 BNatSchG, wonach z. B. Nester dieser Arten nicht ohne vernünftigen Grund beseitigt werden dürfen. Bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes (Nachweis einer Allergie gegen Insektengift, Baumaßnahmen zum Gebäudeerhalt u.a.) ist für die Umsiedlung bzw. Tötung solcher allgemein geschützter Arten keine Genehmigung oder Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Es sollte aber ggf. vom unten stehenden Beratungsangebot Gebrauch gemacht werden.

Für Honigbienen gelten die Vorschriften des Naturschutzes nicht, da Honigbienen im rechtlichen Sinne Haustiere und keine wildlebenden Tiere sind.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich an die Untere Naturschutzbehörde des UnstrutHainich-Kreises, Lindenhof 1 in 99974 Mühlhausen, wenden.